

Hauptsatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg (HS) vom 11.12.2008

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg in ihrer Sitzung am 11.12.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Beiersdorf-Freudenberg“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Falkenberg-Höhe an.

§ 2 Ortsteile und Ortsteilvertretung

- (1) Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg besteht gemäß § 45 BbgKVerf aus folgenden Ortsteilen:
 1. Ortsteil Beiersdorf
 2. Ortsteil Freudenberg
- (2) In den Ortsteilen Beiersdorf und Freudenberg ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.
- (3) Die Amtszeit der direkt gewählten Ortsvorsteher von Beiersdorf und Freudenberg sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

§ 3 Einwohnerfragestunde und Einwohnerversammlung

- (1) Jeder Einwohner ist berechtigt im Rahmen der Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung Fragen in Angelegenheiten der Gemeinde an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Gemeindevertreter zu stellen.
- (2) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden in der Amtsverwaltung in 16259 Falkenberg, Karl-Marx-Straße 2 wahrgenommen werden und die Beschlussvorlagen können beim Ehrenamtlichen Bürgermeister nach Absprache eingesehen werden. Während der öffentlichen Sitzung sind mindestens 3 Exemplare dieser Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme vor dem/im Sitzungssaal auszulegen.

§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind regelmäßig solche, die für die Gemeinde weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind und die mit einer

gewissen Häufigkeit wiederkehren. Einmalige oder seltene Vorgänge, die in ihrem Umfang und in ihrer finanziellen Tragweite von sachlich erheblicher Bedeutung sind, sowie Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es bei Bauleistungen den Auftragswert von 3.000,00 Euro, bei sonstigen Leistungen und Vermögensgeschäften den Wert von 3.000,00 Euro überschreitet.

§ 5

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzpersonen nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben ist der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden allgemein im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe bekannt gemacht.

§ 6

Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte folgende ständige Ausschüsse:

	Gemeindevertreter	sachkundige Einwohner
1. Ausschuss für Kultur	3	2
2. Ausschuss für Bauangelegenheiten	3	2
- (2) In ihrer ersten Sitzung wählen die Ausschüsse ihren Vorsitzenden und deren Vertreter.
- (3) Zeit und Ort der Sitzungen der Ausschüsse werden gemäß § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung quartalsmäßig öffentlich bekannt gemacht.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Die Bekanntmachungen der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgen im „Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe.“
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 oder 6 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe angeordnet.
Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung sowie Zeit und Ort der Sitzung der Ausschüsse werden mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.
- (6) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich:
- a. im Ortsteil Beiersdorf in der Ringstraße (am Dorfplatz vor der Gaststätte)
 - b. im Ortsteil Freudenberg vor dem Gemeindezentrum, Dorfstraße 71.
- (7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe zugänglich gemacht.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Hauptsatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 24.05.2007 und
- die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 14.02.2008
außer Kraft.

Falkenberg, den 15.12.2008

Alberti
Amtdirektor